

1. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde Kettenheim vom 13.11.2008

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung zur Änderung der Satzung vom 08.03.2007 beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Artikel 1

§ 6 Abs. 6 (Rundungsregelung) wird ersatzlos gestrichen.

Artikel 2

§ 13 der Satzung (Übergangsregelung) wird wie folgt neu gefasst:

Gemäß § 10a Abs. 5 KAG wird abweichend von § 10a Abs. 1 Satz 2 KAG festgelegt, dass Grundstücke, vorbehaltlich § 7 Absätze 1 und 2 dieser Satzung, erstmals bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrags berücksichtigt und beitragspflichtig werden, nach

- a) 15 Jahren bei kompletter Herstellung der Verkehrsanlage,
- b) 10 Jahren bei alleiniger Herstellung der Fahrbahn,
- c) 5 Jahren bei alleiniger Herstellung des Gehweges,
- d) 3 Jahren bei alleiniger Herstellung der Beleuchtung bzw. durchgeführten Veranlagen für Grunderwerb, Straßenoberflächenentwässerungskosten oder anderer Teilanlagen.

Die Übergangsregelung bei Maßnahmen nach den Buchst. a) bis d) gilt auch bei der Erneuerung, der Erweiterung, dem Umbau und der Verbesserung von Verkehrsanlagen. Die Übergangsregelung beginnt zu dem Zeitpunkt, in dem Erschließungsbeiträge nach dem BauGB bzw. Ausbaubeiträge nach dem KAG entstanden sind.

Artikel 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kettenheim, den 13.11.2008



(Busch)
Ortsbürgermeister

